

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Änderung der
Richtlinie zur datengestützten
einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung
(DeQS-RL), der Qualitätssicherungs-Richtlinie
Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), der MD-
Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL), der
Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus
(FKH-R), der Qualitätsprüfungs-Richtlinie
vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z),
der Richtlinie zu minimalinvasiven
Herzklappeninterventionen (MHI-RL), der
Qualitätssicherungs-Richtlinie zum
Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL), der
Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) und
der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL):
COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen**

Vom 3. Dezember 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB V kann der G-BA in Richtlinien unter anderem verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität für die Durchführung bestimmter Leistungen festlegen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden unter anderem die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL), die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL), die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL), die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL), die Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) sowie die Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) beschlossen.

Auf der Grundlage der § 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V sowie § 137 Abs. 3 i.V.m. § 275a SGB V hat der G-BA zudem die Richtlinie nach § 137 Abs. 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes (MD-Qualitätskontroll-Richtlinie, MD-QK-RL) sowie die Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) beschlossen.

Nach § 135b Abs. 2 Satz 1 SGB V sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) dazu verpflichtet, die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen. Nach § 135b Abs. 2 Satz 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V hierzu Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragszahnärztlichen Versorgung und legt nach Maßgabe des § 299 SGB V Auswahl, Umfang und Verfahren der Stichprobenprüfungen fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Änderungen im vorliegenden Beschluss sind notwendig, um auf die erneuten Belastungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch die steigende Ausbreitung von COVID-19 zu reagieren.

In der DeQS-RL und der QFR-RL werden durch die vorgenommenen Änderungen Dokumentations- und Nachweis- sowie Berichtspflichten ausgesetzt. Zudem wurden Kontrollen nach der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL) ausgesetzt und eine Verlängerung der Nachweisfrist nach den Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) geregelt.

Soweit die Situation eine Verlängerung der Aussetzung bzw. Modifizierungen erforderlich machen sollte, wird durch den G-BA eine zeitnahe Anpassung der Beschlüsse erfolgen.

Die in § 27 DeQS-RL normierte Aussetzung der Datenlieferung für das Erfassungsjahr 2020 und 2021 gilt für sämtliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Die Aussetzung bezieht sich auf die entsprechenden Pflichten zur Datenlieferung wie sie in den jeweiligen Themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 der DeQS-RL geregelt sind. Von der durch § 27 DeQS-RL normierten Aussetzung der drei unterjährigen Quartalslieferungen bleiben die in den jeweiligen Themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 der DeQS-RL geregelten Vorgaben für die Datenerfassung und Datenlieferung für das gesamte Erfassungsjahr 2020 und 2021 unberührt. Die Datenerfassung und Datenlieferung für das gesamte Erfassungsjahr 2020 und 2021 hat weiterhin nach der in den jeweiligen Themenspezifischen Bestimmungen geregelten Frist zu erfolgen.

Die Aufnahme des Sachverhalts der „nothilfebedingten“ Personalausfälle in den Ausnahmetatbeständen in § 12 Abs. 3 QFR-RL, § 5 Abs. 18 MHI-RL, § 4 Abs. 5 QBAA-RL, § 4 Abs. 13 KiHe-RL und § 4 Abs. 7 KiOn-RL dient dazu sicherzustellen, dass wenn beispielsweise auf einer Erwachsenenintensivstation aufgrund der Auslastung mit COVID-19-Patienten akuter Personalbedarf entsteht, der anderweitig nicht kompensiert werden kann, es dem Krankenhaus nicht zum Nachteil gereicht, wenn hierfür Intensivpflegekräfte von beispielsweise einer Kinderintensivstation oder anderen spezialisierten ITS abgezogen

werden müssen und dadurch die dort geltenden normativen Vorgaben des G-BA vorübergehend nicht erfüllt werden können.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann weiterhin eine Kontrolle des MD in den Krankenhäusern vor Ort nicht erfolgen. Daher wird erneut eine weitere Aussetzung dieser Kontrollen für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.03.2021 festgelegt. Zu einem späteren Zeitpunkt können jedoch Kontrollen durchgeführt werden, die sich auf die Erfüllung von Qualitätsanforderungen in diesem Zeitraum (01.12.2020 bis 31.03.2021) beziehen, da die Gültigkeit der Richtlinien damit nicht aufgehoben wurde.

Mit der Änderung Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) wird die Nachweisfrist um weitere drei Monate auf insgesamt 12 Monate verlängert, wenn ein Fortbildungsnachweis in Folge der COVID-19-Pandemie nicht fristgerecht vorgelegt werden kann.

Zur Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z): Bereits am 14. Mai 2020 hat der G-BA die Verschiebung der Abgabe der Berichte gemäß § 6 QP-RL-Z für das Jahr 2020 zunächst um ein Quartal beschlossen. Dabei hatte er festgestellt, soweit die Situation eine Verlängerung der Verschiebung der Fristen zu den Berichtspflichten erforderlich machen sollte, werde durch den G-BA eine zeitnahe Anpassung des Beschlusses erfolgen. Auch für das Jahr 2021 ist angesichts der andauernden Corona-Pandemie die Verschiebung der Abgabe der Berichte gemäß § 6 QP-RL-Z zunächst um ein Quartal angemessen, denn in den KZVen ist es auch aktuell erneut nicht möglich, alle Sitzungen der Qualitätsgremien rechtzeitig durchzuführen und ggf. erforderliche Rückfragen bei Praxen vorzunehmen. Dementsprechend ist es den KZVen nicht möglich, die Berichte fristgemäß bis zum 30. April 2021 an die KZBV abzugeben. Daraus resultierend wird auch ein Bericht der KZBV an den G-BA nicht fristgemäß zum 30. Juni 2021 möglich sein.

Soweit die Situation eine Verlängerung der Verschiebung der Fristen zu den Berichtspflichten erforderlich machen sollte, wird durch den G-BA erneut eine zeitnahe Anpassung des Beschlusses erfolgen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat die Richtlinienänderungen in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss beschlossen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, die oben genannten Richtlinien und Regelungen zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Ländervertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 3. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken